

**Gemeindevverordnung**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
an Sonn- und Feiertagen  
vom

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz-LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Wasbek verordnet:

**§ 1**

Aus Anlass des Jugendfußballturniers des SV Wasbek am 12.07.2009 sowie des Trakehner Hengstmarktes in Neumünster am 25.10.2009 dürfen die Verkaufsstellen in Wasbek am 12.07.2009 und 25.10.2009 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

**§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 26.10.2009 außer Kraft.

Wasbek, den

Gemeinde Wasbek  
Der Bürgermeister  
als Gemeindeordnungsbehörde

Nützel  
Bürgermeister